

Eigenständiger Antrag

Antrag an den 8. Bundesparteitag von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG am 4. und 5. Dezember 2021 in Köln

Antragsteller*innen: DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Titel: Satzung

Antragstext

- 1 [Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG](#)
- 2 [Präambel](#)
- 3 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 4 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 5 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 6 [§ 4. Beweger*innen](#)
- 7 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 8 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 9 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 10 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 11 [§ 9. Der Parteitag](#)

- 12 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 13 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 14 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 15 [§ 13. Schiedsgerichte](#)
- 16 [§ 14. Finanzordnung](#)
- 17 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)
- 18 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)
- 19 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)
- 20 [§ 18. Änderung der Satzung](#)
- 21 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

22 [Anhang](#)

23 **Präambel**

24 Die Mitglieder und Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 25 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 26 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 27 • ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 28 • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 29 • nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 30 • künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

31 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
32 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz
33 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,
34 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden
35 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur
36 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir
37 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft

38 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von
39 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und
40 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung
41 entgegen.

42 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
43 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer
44 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
45 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und
46 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und
47 europäischen Rahmen.

48 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
49 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
50 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
51 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
52 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
53 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

54
55 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

56 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

57 1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
58 DiB.

59 2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

60 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik
61 Deutschland.

62 4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
63 des jeweiligen Gebietsnamens.

64 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

65 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

66 1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
67 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er
68 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der
69 Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands
70 anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche
71 Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

- 72 2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
73 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine
74 demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt,
75 die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE
76 IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei
77 einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft
78 in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein
79 zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine
80 Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine Liste
81 mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand
82 kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies
83 durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen
84 lassen.
- 85 3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
86 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
87 BEWEGUNG sein.
- 88 4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei
89 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
90 sein.
- 91 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
92 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
93 einzuhalten.
94
95 Aufnahmeverfahren
- 96 6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
97 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die
98 Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach
99 bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im
100 Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
101 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen.
102 Hierüber ist der*die Bewerber*in unverzüglich schriftlich zu
103 benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im
104 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere
105 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen
106 gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach
107 Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.
- 108 7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
109 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den

110 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort
111 seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in
112 Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in
113 Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender
114 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im
115 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt
116 werden.

117 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
118 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden
119 nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der
120 das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

121 9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
122 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden,
123 ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter
124 Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die
125 Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats
126 geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied
127 schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine
128 Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die
129 gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon
130 unberührt.

131 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

132 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
133 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an
134 der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
135 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
136 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben
137 Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch
138 Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

139 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
140 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen
141 der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
142 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

143 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
144 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
145 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
146 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt
147 wird, pünktlich zu entrichten.

- 148 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- 149 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer
150 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie
151 dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.
152 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen
153 in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem
154 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer
155 Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4)
156 erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung
157 bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung
158 schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und
159 Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen
160 Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

161 § 4. Beweg*innen

- 162 1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an
163 der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu
164 werden. Diese Menschen können als Beweg*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
165 mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweg*in
166 mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- 167 2. Beweg*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche
168 Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in
169 Deutschland werden. Die Mitarbeit als Beweg*in muss beim Bundesvorstand
170 unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn
171 und Ende der Mitarbeit als Beweg*in entscheidet der Bundesvorstand.
- 172 3. Die Mitarbeit einer Beweg*in endet auch
173 - durch Erklärung der Beweg*in gegenüber dem Bundesvorstand,
174 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
175 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- 176 4. Alle Beweg*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
177 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
178 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen
179 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

180 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen

181 Mitglieder und ihr Ausschluss

- 182 1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
183 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber
184 ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des
185 zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende
186 Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem
187 Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das
188 Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht
189 übersteigen darf.
- 190 2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
191 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
192 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.
- 193 3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
194 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren
195 Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- 196 4. Parteischädigendes Verhalten
197
198 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
199
200 1. durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden
201 der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
202
203
204 2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
205
206
207 3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in
208 benannt worden zu sein,
209
210
211 4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2
212 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche
213 fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis
214 der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der
215 Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
216 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
217
218
219 5. ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht
nachkommt, dass sie*er über einen längeren Zeitraum trotz
Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre*seine persönlichen
monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen weiteren,
satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder

Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere dem*der politischen Gegner*in offenbart,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

220 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
221 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
222 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

223 6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
224 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des
225 Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

226 7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
227 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem
228 das Mitglied angehört, anzurufen.

229 8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
230 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
231 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
232 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
233 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung
234 eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des
235 Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch
236 erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer
237 Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser
238 Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung
239 außer Kraft.

240 9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
241 Mitgliedern entsprechend.

242 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen 243 Gebietsverbände

244 1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
245 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
246 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht

247 heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete
248 Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen
249 oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

250 2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
251 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der
252 Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane
253 nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische
254 Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand
255 eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des
256 die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme
257 am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten
258 tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die
259 Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts
260 möglich.

261 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in** 262 **Bewegung**

263 1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich
264 organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE
265 IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren
266 örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der
267 staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
268 Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei Gründung
269 mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines Landesverbandes
270 besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
271 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

272 2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
273 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen
274 Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
275 sind.

276 3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
277 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
278 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände
279 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des
280 jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften
281 enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der
282 Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der
283 Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

284 4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

285 § 8. Der Bundesvorstand

- 286 1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
287 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird
288 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e
289 Vorsitzende*r oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und
290 außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen
291 Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der
292 Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht
293 die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- 294 2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:
295
296 ◦ zwei Vorsitzende,
297
◦ der*die Schatzmeister*in,

◦ vier weitere Mitglieder
- 298 3. Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
299 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
300 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
301 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.
- 302 4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
303 ihm beauftragte oder benannte Personen.
- 304 5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
305 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
306 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht
307 überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben
308 Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur
309 für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes
310 führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch
311 weiter.
- 312 6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
313 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht
314 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- 315 7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
316 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht
317 Mitarbeiter*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die

318 Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die
319 Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen
320 Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August 2018 in Kraft.
321 Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn
322 Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten
323 Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

324 8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
325 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
326 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung
327 des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

328 9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
329 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
330 Bundesparteitag offenlegen.

331 10. Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
332 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich
333 bis spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten
334 Bundestags. Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

335 § 9. Der Parteitag

336 1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

337 2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
338 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der
339 Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in
340 Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen
341 vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn,
342 vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle
343 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor
344 dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante
345 Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im
346 Wortlaut zu veröffentlichen.

347 3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
348 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
349 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
350 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
351 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
352 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
353 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden
354 auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes

355 gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die
356 Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der
357 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der
358 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis
359 wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei
360 das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die
361 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen
362 muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen
363 sind die dem*der Bundestagspräsident*in im letzten
364 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

365 4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
366 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage
367 organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei
368 denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen
369 abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort
370 per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages
371 übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist
372 es erforderlich, dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom
373 Bundesparteitag festgesetzten Frist an die Zählkommission des
374 Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist übermittelte
375 Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

376 5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
377 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

378 6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
379 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
380 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
381 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.
382 Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten
383 sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit
384 einer Kopie des Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den
385 Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von
386 Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten, müssen diese nicht
387 gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit
388 Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts
389 ausgeschlossen.

390 7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
391 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer
392 Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.
393 Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

394 8. Aufgaben des Bundesparteitages:

- 395
396
397
398
399
400
401
402
403
1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.
 2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.
 3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 12.
 4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
 5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- 404
405
406
407
408
409
9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- 410
411
412
413
414
415
416
417
418
10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 419
420
421
422
11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- 423
424
425
426
427
12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

- 428 13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder
429 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese
430 müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im
431 Online-Auftritt veröffentlicht werden.
432
433 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
434 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
435 verantwortlich bleibt.
436
437 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
438 und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann
439 insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
440 verschieben.

441 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

- 442 1. Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
443 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der
444 Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung
445 ist und Satzungsrang hat.

446 § 11. Urabstimmung

- 447 1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
448 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- 449 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
450
451 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder
452 nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung
453 mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
454
455 2. von drei Landesverbänden oder

3. des Bundesparteitages oder

4. des Bundesvorstands
- 456 3. Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
457 Urabstimmung fest.
- 458 4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
459 Urabstimmung.

- 460 5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
461 im Plenum.
- 462 6. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
463 Bundesvorstand erlässt.
- 464 7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- 465 8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
466 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu
467 informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der
468 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
469 Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung
470 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur
471 Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
- 472 9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von
473 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- 474 10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
475 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden
476 Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

477 § 12. Auflösung und Verschmelzung

- 478 1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
479 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer
480 Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen
481 werden.
- 482 2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
483 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- 484 3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
485 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages
486 beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- 487 4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
488 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

489 § 13. Schiedsgerichte

- 490 1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.
491 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die
492 Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der
493 Satzung und hat Satzungsrang.

494 § 14. Finanzordnung

- 495 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
496 BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von
497 finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
498 gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat
499 Satzungsrang.

500 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

- 501 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN
502 BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die
503 Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- 504 2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
505 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf
506 Bundesebene beschränkt.
- 507 3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
508 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von
509 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich
510 und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in
511 Abstimmungen zu unterstützen.
- 512 4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
513 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
514 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem
515 Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam.
516 Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

517 § 16. Vielfaltsförderung

- 518 1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
519 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel
520 der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen
521 Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung

- 522 haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und
523 eigene Plenen einzuberufen.
- 524 2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
525 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
526 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
527 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
528 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der
529 genannten Formen.
- 530 3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte
531 Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender
532 Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser
533 Redeliste aufgerufen.
- 534 4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von
535 mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei
536 Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes
537 Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum
538 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter
539 Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend
540 entschieden werden.
- 541 5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
542 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
543 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen
544 mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das
545 genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 546 6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
547 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen
548 und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
549 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die
550 Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung,
551 einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 552 7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
553 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
554 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an
555 Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In
556 Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen
557 unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige
558 Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne
559 Bewerber*innen abzulehnen.

- 560 8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
561 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen
562 der Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen.
563 Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die
564 Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- 565 9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
566 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
567 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der
568 Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex
569 verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden
570 und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst
571 werden.
- 572 10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)
573 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-
574 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

575 **§ 17. Förderung junger Menschen**

- 576 1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
577 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene
578 Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen
579 alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

580 **§ 18. Änderung der Satzung**

- 581 1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- 582 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der
583 Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort
584 mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.
- 585 3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
586 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der
587 aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen
588 Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-
589 Auftritt veröffentlicht werden.
- 590 4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der

591 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
592 verantwortlich bleibt.

593 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
594 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren
595 Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über
596 Satzungsänderungen verschieben.

597 **§ 19. Salvatorische Klausel**

598 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
599 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
600 berührt.

601 2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
602 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

603 3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
604 April 2017 in Kraft.

605 **Anhang**

606 1. Verhaltens-Kodex